

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

22. Jahrgang

Letschin, den 19.07.2024

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Gemeinde Letschin	2 – 5
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 22. September 2024	6 – 8
Bekanntmachung der Wahlleitung	9
Bekanntmachung der Wahlleitung	9
Bekanntmachung der Wahlleitung	9
Bekanntmachung über das Verfahren zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs der Außenbereichs-satzung „Groß Neuendorf“ nach § 35 Abs. 6 BauGB	10 - 13
Beschlüsse der Gemeindevertretung Letschin	14 - 20
 <u>I. Termine</u>	
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	21
Impressum	22

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

**Wahlbekanntmachung
der Wahlbehörde Gemeinde Letschin**



1. Am 22. September 2024 findet die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg statt.
Die Wahlen dauern von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Letschin ist in 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlgebiet	Straße / Ortsteile	Wahllokal
0001	Letschin	OT Letschin	Multifunktionsraum im Sportzentrum Letschin, Parkstraße 3
0002	Letschin	OT Letschin	Boberhaus (im Fontanepark) Gartenstraße 6b
0003	Letschin	OT Steintoch	Gemeinderaum, An der Eichenallee 22
0004	Letschin	OT Groß Neuendorf	Freiwillige Feuerwehr Bahnhofstraße 1
0005	Letschin	OT Kienitz OT Sophienthal	Gasthof "Zum Hafen", Deichweg 20
0006	Letschin	OT Ortwig OT Gieshof-Zelliner Loose OT Neubarnim	Gemeinderaum, Wilhelm-Pieck-Straße 1
0007	Letschin	OT Sietzing OT Kiehnwerder	Bauernstube, Sietzinger Dorfstraße 35

Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Letschin Multifunktionsraum, Boberhaus, Steintoch, Groß Neuendorf und Ortwig sind **barrierefrei**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **25. August 2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der/das Wahlraum/-lokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr** im „Altes Kino“ Letschin in 15324 Letschin, Karl – Marx – Straße 2 zusammen.

Die wählende Person **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums/-lokals je einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des **Landtages Brandenburg eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit bei der Gemeindeverwaltung Letschin einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem einen barrierefreien Wahlraum des Landkreises aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die **Stimmzettelschablone** wird unentgeltlich zur Verfügung

gestellt und ist anzufordern bei dem Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. unter der Telefonnummer 0355--22549.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

8. Für die Nutzung der **Briefwahlmöglichkeit**

- ist/sind **bis zum 21.09.2024, 12:00 Uhr** im Einwohnermeldewesen der Gemeindeverwaltung Letschin Bahnhofstraße 30 a der oder die Wahlscheine mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen,
- kann zusätzlich bis zum 22.09.2024, 15.00 Uhr von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Unterlagen werden auf Antrag zugesandt oder persönlich ausgehändigt.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

10. An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und zur Wahl des Europäischen Parlaments von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel.

11. Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahlräume/-lokale, 18.00 Uhr, unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Letschin, den 26. Juni 2024



Böttcher
Bürgermeister
der Gemeinde Letschin





Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 22. September 2024

Die nachfolgende Bekanntmachung der Wahlbehörde erfolgt auf Grund des Wahlgesetzes für das Land Brandenburg (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Juli 2023 (GVBl. I/23) und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 25.10.2023 (GVBl. II S. 1), insbesondere § 16 BbgLWahlV.

1. Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Letschin für die Landtagswahl Brandenburg wird in der Zeit vom **02. September bis 06. September 2024** in der Gemeindeverwaltung Letschin, Einwohnermeldewesen, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Einwohnermeldewesen – Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 11.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 06. September 2024**, bei der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, Einwohnermeldewesen, Zimmer 9, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 25. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung**.

Auf Antrag werden in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Land Brandenburg aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 14 Abs. 1 BbgLWahlV bis **spätestens zum 07. September 2024** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift, bei der Gemeinde Letschin, Wahlbehörde, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 11.00 Uhr

zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Landtag Brandenburg im Wahlkreis 34 „Märkisch-Oderland“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Verloren gegangene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Landtagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **22. September 2024, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 **Wahlscheine** können frühestens ab dem 25. August 2024 von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. September 2024, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch – **jedoch nicht telefonisch** – unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15.00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 34,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - einen Wegweiser für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle (Wahlbehörde der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin) absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag, bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Letschin, den 26. Juni 2024



Böttcher
Bürgermeister
der Gemeinde Letschin



Gemeinde Letschin
Die Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleitung

Auf Grundlage der Befähigung durch Beschluss des Wahlausschusses, gem. § 60 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 60 Abs.7 BbgKWahlG mache ich hiermit öffentlich bekannt:

Aufgrund der Amtsablehnung, als Vertreter des Ortsbeirates Ortwig, von Frau Elke Bublitz und Herrn Mario Preschel, rückt gem. § 60 Abs. 3 und 5 BbgKWahlG

Herr Stefan Mundt

als Ersatzperson für die Freie Wählergemeinschaft Letschin nach.

Letschin, den 27.06.2024

gez. Katzorke
Wahlleiterin

Gemeinde Letschin
Die Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleitung

Auf Grundlage der Befähigung durch Beschluss des Wahlausschusses, gem. § 60 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 60 Abs.7 BbgKWahlG mache ich hiermit öffentlich bekannt:

Aufgrund der Amtsablehnung, als Vertreter des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose, von Frau Laurita Jahn, rückt gem. § 60 Abs. 3 und 5 BbgKWahlG keine Ersatzperson nach.

Somit vermindert sich, gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG, die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose für die Wahlperiode.

Letschin, den 27.06.2024

gez. Katzorke
Wahlleiterin

Gemeinde Letschin
Die Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleitung

Auf Grundlage der Befähigung durch Beschluss des Wahlausschusses, gem. § 60 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 60 Abs.7 BbgKWahlG mache ich hiermit öffentlich bekannt:

Aufgrund der Amtsablehnung, als Vertreter des Ortsbeirates Letschin, von Herrn Lutz Wercham und Herrn Bernd Kutzke, rückt gem. § 60 Abs. 3 und 5 BbgKWahlG

Herr Matthias Brückner

als Ersatzperson für die Freie Wählergemeinschaft Letschin nach.

Letschin, den 27.06.2024

gez. Katzorke
Wahlleiterin

Bekanntmachung

über das Verfahren zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs der Außenbereichssatzung „Groß Neuendorf“ nach § 35 Abs. 6 BauGB

Die Gemeindevertretung Letschin hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 (Beschluss-Nr. GV-319/2024) für die vorhandene Bebauung am Hausleutenweg Groß Neuendorfs, nordwestlich des Dorfkerns im Ortsteil Groß Neuendorf, den Beschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB gefasst. Ziel der Satzung ist die langfristige Sicherung des Gebäudebestandes sowie seiner sinnvollen Nutzung und dessen Ersatz und einzelner Lückenbebauung im Außenbereich.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gliedert sich in drei Teilbereiche (A, B und C) und umfasst insgesamt 1,81 ha. Er umfasst entlang dem Hausleutenweg und der Poststraße (L336) die vorhandene, charakteristische Siedlungsstruktur im Oderbruch mit mehreren Ansammlungen von Einzelgehöften im Außenbereich, die hauptsächlich aus Zwei- und Dreiseithöfen besteht. Die Grenzen des Satzungsbereiches orientieren sich im Wesentlichen eng an der vorhandenen Bebauung. Der Satzungsbereich ist in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt und umfasst im Einzelnen die Flurstücke

Teil A am Hausleutenweg:

Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 2, Flurstücke: 351, 352 teilweise, 353 teilweise, 355 teilweise, 385/1 teilweise

Teil B an der Poststraße (L336):

Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 2, Flurstücke: 121, 122 teilweise, 123, 124, 793 teilweise

Teil C am Hausleutenweg:

Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 2, Flurstück: 134

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Außenbereichssatzungen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss wurde demzufolge der 1. Entwurf der Außenbereichssatzung zur Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der 1. Entwurf der Außenbereichssatzung im Ortsteil Groß Neuendorf sowie dazugehörige Erläuterungen liegen in der Zeit vom

29.07.2024 bis zum 09.09.2024

während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Letschin (Zimmer 16), Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 11:00 Uhr

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Letschin unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.letschin.de/news/>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Außenbereichssatzung „Groß Neuendorf“ übermittelt werden. Die Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden:

Gemeindeverwaltung Letschin (Zimmer 16), Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin

E-Mail: kontakt@letschin.de

Telefonnummer: +49 (0) 33475 6059-0

Fax: +49 (0) 33475 279

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0

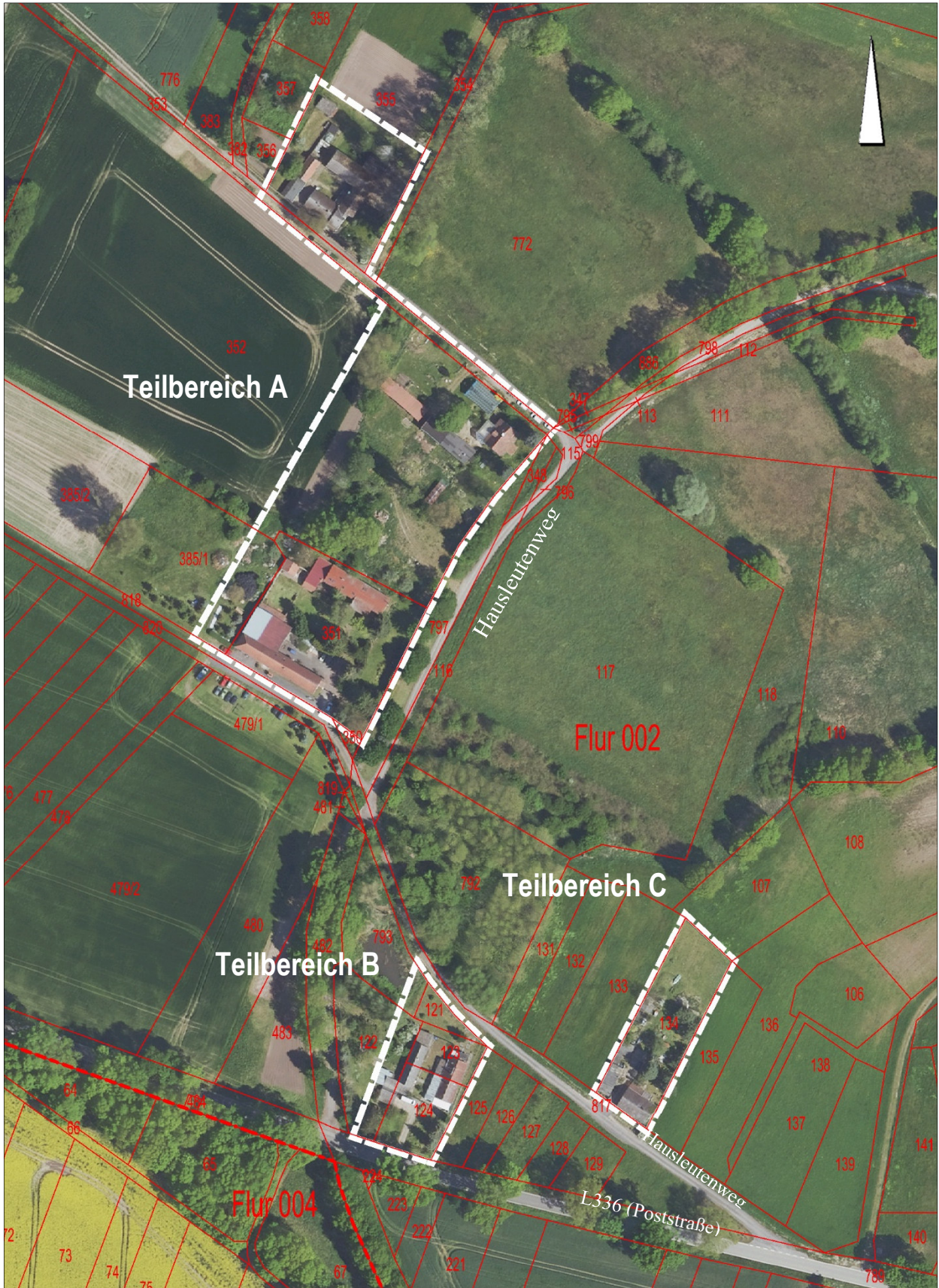


Abbildung 2: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung, © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 34. Sitzung am 16.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-336/2024:

- dem Hauptverwaltungsbeamten eine Ermächtigung zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-337/2024:

- dem Hauptverwaltungsbeamten eine Ermächtigung zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-338/2024:

- dem Hauptverwaltungsbeamten eine Ermächtigung zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der konst. Sitzung am 08.07.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-001/2024:

- die Weitergeltung der Geschäftsordnung vom 20.11.2008
- bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt die Geschäftsordnung durch die Gemeindevertretung angepasst werden

bstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-002/2024:

- die Bildung eines Wahlausschusses für die Dauer der Legislaturperiode
- der Wahlausschuss besteht aus 3 Gemeindevertretern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter bestimmen
- der Wahlausschuss wird mit folgenden Personen besetzt:
 1. Jan Wegener
 2. Jan Worpus
 3. Kristy Augustin
- der Wahlausschuss konstituiert sich und benennt folgende Person
 - als Vorsitzende: Kristy Augustin
 - sowie deren Stellvertretung: Jan Wegener

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-003/2024:

- dass Frau Ines Zochert-Köhn als Vorsitzende der Gemeindevertretung gewählt ist

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-004/2024:

- eine/n erste/n und zweite/n Vertreter/in der/des Vorsitzenden zu wählen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-005/2024:

- dass Herr Lutz Wercham als **1.** Stellvertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt ist

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-006/2024:

- dass Herr Manfred Neubauer als **2.** Stellvertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt ist

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-007/2024:

- auf der Grundlage des § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-008/2024:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-009/2024:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-010/2024:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-011/2024:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-012/2024:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-013/2024:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-014/2024:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-015/2024:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-016/2024:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-017/2024:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor
- die Wahl ist gültig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-018/2024:

- dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-019/2024:

- dass der Hauptausschuss aus 7 Mitgliedern und dem Bürgermeister besteht

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-020/2024:

- dass der Hauptausschuss aus 7 Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht und
 - 2 Sitze FWL-Fraktion
 - 1 Sitz WiO-Fraktion
 - 1 Sitz AFD-Fraktion
 - 1 Sitz SPD-Fraktion
 - 1 Sitz CDU-Fraktion
 - 1 Sitz Die Linke/WG ZL
- entsprechend 41 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf entfallen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-021/2024:

- wählt folgende Gemeindevertreter/innen in den Hauptausschuss:
 - 2 Sitze FWL-Fraktion – Roland Grund und Jan Wegener
 - 1 Sitz WiO-Fraktion – Mario Forner
 - 1 Sitz AFD-Fraktion – Ralf Janetschek
 - 1 Sitz SPD-Fraktion – Manfred Neubauer
 - 1 Sitz CDU-Fraktion – Kristy Augustin
 - 1 Sitz Die Linke/WG ZL – Janina Lichtsinn

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-022/2024:

- wählt folgende StellvertreterInnen in den Hauptausschuss:
 - 2 Sitze FWL-Fraktion – Klaus Büttner und Lutz Wercham
 - 1 Sitz WiO-Fraktion – Jens Elsholz
 - 1 Sitz AFD-Fraktion – Frank Strauch
 - 1 Sitz SPD-Fraktion – Mario Ambos
 - 1 Sitz CDU-Fraktion – Ines Zochert-Köhn
 - 1 Sitz Die Linke/WG ZL – Heike Haacke
- die Stellvertreter sind innerhalb der Fraktionen gegenseitig vertretungsberechtigt (§ 41 Abs. 3 BbgKVerf)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-023/2024:

- folgenden ständigen Ausschuss zu bilden: **Gemeindeentwicklungsausschuss**
- dieser ist mit jeweils 8 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 12 sachkundigen Einwohnern zu besetzen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-024/2024:

- wählt folgende Gemeindevertreter in den Gemeindeentwicklungsausschuss:
 - 2 Sitze FWL-Fraktion – Lutz Wercham, Klaus Büttner
 - 2 Sitze WiO-Fraktion – Jens Elsholz, Jan Worpus
 - 1 Sitz AFD-Fraktion – Frank Strauch
 - 1 Sitz SPD-Fraktion – Mario Ambos
 - 1 Sitz CDU-Fraktion – Ines Zochert-Köhn
 - 1 Sitz Die Linke/WG ZL – Heike Haacke
- sachkundige Einwohner:
 - 2 Sitze FWL-Fraktion – Eveline Fiedrowicz, Ralf Karaschewski
 - 2 Sitze WiO-Fraktion – Astrid Gellenthin, Klaus Merten
 - 2 Sitze AFD-Fraktion – noch zu besetzen
 - 2 Sitze SPD-Fraktion – noch zu besetzen
 - 2 Sitze CDU-Fraktion – Velten Förster, Henrik Woithe
 - 2 Sitze Die Linke/WG ZL – Wolf-Peter Huth, Fabian Dietrichs

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-025/2024:

- wählt folgende Stellvertreter in den Gemeindeentwicklungsausschuss:
 - 2 Sitze FWL-Fraktion – Roland Grund, Jan Wegener
 - 1 Sitz WiO-Fraktion – Mario Forner
 - 1 Sitz AFD-Fraktion – Ralf Janetschek
 - 1 Sitz SPD-Fraktion – Manfred Neubauer
 - 1 Sitz CDU-Fraktion – Kristy Augustin
 - 1 Sitz Die Linke/WG ZL – Janina Lichtsinn
- die Stellvertreter sind innerhalb der Fraktionen gegenseitig vertretungsberechtigt (§ 41 Abs. 3 BbgKVerf)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-026/2024:

- bestellt folgenden Ausschussvorsitzenden:
 Gemeindeentwicklungsausschuss: Lutz Wercham

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-027/2024:

- benennt Frau Jana Behrend als Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-028/2024:

- folgende Vertreter der Fraktionen der Gemeindevertretung Letschin in den Aufsichtsrat der LOGmbH zu berufen:

FWL	Matthias Brückner, Wolfgang Schlabe
WiO	Mario Forner, Detlef Brauer
AfD	Ralf Janetschek
SPD	Norbert Kaul
CDU	Henrik Woithe
DieLinke/Zukunft Letschin	Fabian Dietrichs
Bürgermeister	Michael Böttcher
MA der Gemeinde	Daniela Synold

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Termine



An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **2. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 19. September 2024**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Zochert-Köhn
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister

Bahnhofstraße 30 a

15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.